



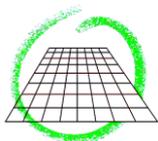
Stadt Lauda-Königshofen



Stadtteil Sachsenflur

Bebauungsplan „Kailberg – 1. Änderung“

Fachbeitrag Artenschutz



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-mail: Info@Simon-Umweltplanung.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und –strukturen.....	4
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen	5
4 Europäische Vogelarten	5
5 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	10

Anhang

Volkhard Bauer, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Kailberg – 1. Änderung“ in Sachsenflur, Tauberbischofsheim, Juni 2016, Tabelle Vogelarten

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Lauda-Königshofen stellt im Stadtteil Sachsenflur den Bebauungsplan „Kailberg – 1. Änderung“ mit einem Geltungsbereich von etwa 0,9 ha auf.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

Einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009.

2 Lebensraumbereiche und –strukturen



Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Sachsenflur zwischen Siedlungsflächen im Westen und Süden und mit Feldgehölzen bewachsenen und teilweise für Weinbau genutzten Hängen im Norden. Im Osten erstreckt sich eine leicht ansteigende Ackerfläche, an die in etwa 400 m Entfernung ein Waldstück anschließt.

Im Norden des Geltungsbereiches verläuft die Straße „Kailberg“ an die außerhalb ein Wohnhaus, einige Wirtschaftsgebäude und Obstwiesen anschließen.



Südlich der Straße liegen im Osten bereits gemähte Wiesen mit einem Holzlager von ca. 6m Länge. Daran schließt westlich eine noch ungemähte Obstwiese aus Apfel-, Birnen- und Kirschbäumen mit 10 – 50 cm Stammdurchmessern an. Im Norden lagern Steinblöcke, Holzscheite und Wellblechteile.

Der angrenzende Schotterweg führt von der „Kailberg“ Straße im Norden zu einem im Süden liegenden Grundstück. Im Süden stehen am Schotterweg zwei kleinere Mirabellenbäume. Die übrigen Gehölze entlang des Schotterweges, die auf dem Luftbild noch zu erkennen sind, gibt es nicht mehr.

Westlich an den Weg grenzt eine Weidefläche an. Zwischen Weide und Weg lagern alte Holzpaletten, Holzpfähle und Wellblechteile. Auf der Weide steht im Westen ein einzelner Apfelbaum mit etwa 20 cm Stammdurchmesser. Schon außerhalb schließen Heckenstrukturen und Gärten der angrenzenden, bebauten Grundstücke an.

Das nordwestliche Grundstück ist bereits bebaut südlich schließt ein Garten an. Im Nordwesten stehen in einem Wiesenzwickel zwischen Straße, Weide und Wohnhaus 3 Obstbäume (Apfel-, Birne- und Zwetschgenbaum) mit je rd. 25 cm Stammdurchmesser. Auf den Beiden südlichen Grundstücken entstehen ebenfalls Hausgärten.

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Die 1. Änderung umfasst eine Teilfläche des Bebauungsplans „Kailberg“ aus dem Jahr 1995.

Für die Änderungsfläche setzt der alte Plan „Kailberg“ ein allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,3 fest.

Die Erschließung sollte über die Straße Kailberg und eine Ringstraße erfolgen, die durch das heute bereits bebaute Grundstück verlaufen wäre.

In der Nordostecke sollte in einer privaten Grünfläche eine Streuobstwiese als Ausgleichsmaßnahme entstehen. In Verkehrsgrünflächen an der Ringstraße und in Baugrundstücken sollten Bäume erhalten oder neu gepflanzt werden.

Der Bebauungsplan „Kailberg – 1. Änderung“ setzt ebenfalls ein allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,3 fest.

Die Bebauung des Grundstückes im Westen entspricht den Festsetzungen des alten und des neuen Bebauungsplans.

Die bisher geplante Ringstraße entfällt. Dafür wird die Straße „Kailberg“ ins Gebiet hineingeführt, wo sie in einer Wendefläche endet. Von hier soll ein Weg die Grünflächen im Süden erschließen. Die bestehende Verlängerung der Straße Kailberg wird als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit begleitendem Verkehrsgrün festgesetzt.

Am Südrand werden drei, am Ostrand zwei private Grünflächen festgesetzt. Sie werden weiter wie bisher genutzt.

Durch die Festsetzungen des neuen Bebauungsplans gehen ein großer Teil der beweideten Fläche mit dem Apfelbaum und der Obstwiesenzwickel im Norden mit den 3 Obstbäumen verloren.

Von der Obstwiese sollen fünf Bäume in den Baugrundstücken erhalten werden. Ansonsten wird auch diese Grünlandfläche mit Gebäuden überbaut, in Zier- oder Nutzgarten umgewandelt oder als Verkehrsfläche versiegelt.

4 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden im Zeitraum März bis Juni 2016 dreimal in den Morgenstunden begangen.¹

Dabei wurden 21 Vogelarten erfasst. 13 Arten brüten innerhalb des Geltungsbereiches und in der unmittelbaren Umgebung. Die Brutvögel sind in der Tabelle unten und ihre Brutreviere in der Abbildung auf der nächsten Seite aufgeführt.

Innerhalb des Geltungsbereiches konnten 8 Brutreviere im Streuobstbestand und 5 im Bereich des bebauten Grundstückes nachgewiesen werden. 15 Brutreviere befinden sich außerhalb in Gehölzen und an Gebäudestrukturen. An drei der Obstbäume der Streuobstwiese gibt es Höhlungen die im Einflugbereich 5-10 cm Durchmesser aufweisen und für höhlenbrütende Arten geeignete Brutplätze darstellen.

Bodenbrütende Arten konnten innerhalb des Geltungsbereiches nicht nachgewiesen werden. Außerhalb hat die Feldlerche auf den angrenzenden Ackerflächen im Osten, etwa 40 m und 80 m entfernt, 2 Brutreviere.

Distelfink, Grünspecht, Bluthänfling, Rauch- und Mehlschwalbe, Rabenkrähe, Türkentaube und Turmfalke wurden vom Gutachter als Nahrungsgäste bewertet.

¹ Begehung durch Herrn Volkhart Bauer, Tauberbischofsheim, Juni 2016 vgl. Tabelle im Anhang

In der folgenden Tabelle ist das Brutverhalten der Brutvogelarten zusammengefasst.

Tabelle: Brutverhalten der nachgewiesenen Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Elster, Grünfink, Mönchsgrasmücke
Höhlenbrüter	Blaumeise, <u>Feldsperling</u> , <u>Haussperling</u> , Kohlmeise, <u>Star</u>
Halbhöhlenbrüter	<u>Gartenrotschwanz</u> , Hausrotschwanz
Nischenbrüter	<u>Haussperling</u>
Bodenbrüter	<u>Feldlerche</u>

Die Rote Liste Baden-Württemberg bewertet 8 der Brutvogelarten mit c4, bei ihnen sind keine deutlichen Bestands ab- oder -zunahmen zu verzeichnen und sie sind auch nicht sehr selten.

Die 4 Arten, die mit b3 bewertet werden, stehen auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württemberg. Bei den an sich nicht seltenen Arten sind starke Bestandsabnahmen oder starke Arealverluste zu beobachten.

Die Feldlerche wird mit a3 und damit als gefährdet bewertet. Die Art ist ebenfalls nicht selten zeichnet sich aber durch eine sehr starke Bestandsabnahme oder einen sehr starken Arealverlust aus.

Die Arten der Vorwarnliste und die Feldlerche sind in der Tabelle unterstrichen.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Vögel, die das Plangebiet nur überfliegen oder zur Nahrungssuche nutzen, kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz eintreten.

Sie können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden.

Zur Nahrungssuche geeignete Ackerflächen und Streuobstwiesen stehen in der unmittelbaren Umgebung ausreichend zur Verfügung. Daher kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen erheblichen Störungen kommt, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände ihrer lokalen Populationen führen. Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt, da sie außerhalb des Geltungsbereichs und dessen näherer Umgebung liegen.

Näher zu prüfen sind die Auswirkungen auf die Vögel, die im Geltungsbereich, oder in der unmittelbaren Umgebung an den Gebäude- oder Gehölzstrukturen brüten.

<p>Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)</p> <p><u>Situation</u></p> <p>Im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung wurden 13 Brutvogelarten mit insgesamt 28 Brutrevieren nachgewiesen. Sie brüten im Bereich des Streuobstbestandes, der Gebäudestrukturen und den unmittelbar angrenzenden Gehölzstrukturen der Nachbargrundstücke.</p> <p>In den Ackerflächen östlich des Geltungsbereiches wurden zwei Brutreviere der Feldlerche nachgewiesen.</p>

Prognose

Durch die Festsetzungen des neuen Bebauungsplans gehen ein großer Teil der beweideten Fläche mit dem Apfelbaum und der Obstwiesenzwickel im Norden mit den 3 Obstbäumen verloren.

Von der Obstwiese sollen fünf Bäume in den Baugrundstücken erhalten werden. Ansonsten wird auch diese Grünlandfläche mit Gebäuden überbaut, in Zier- oder Nutzgarten umgewandelt oder als Verkehrsfläche versiegelt.

Vögel, die im Bereich des westlichen, schon bebauten Grundstückes und außerhalb des Geltungsbereiches brüten, werden durch die Erschließung und weitere Bebauung nicht beeinträchtigt.

Für die Vögel, die in den zu rodenden Obstbäumen evtl. auch an dem Holzlager brüten oder ihre Jungen aufziehen, kann dies nicht ausgeschlossen werden. Nester mit Eiern können zerstört, Jungvögel und brütende Altvögel verletzt oder getötet werden.

Vermeidung

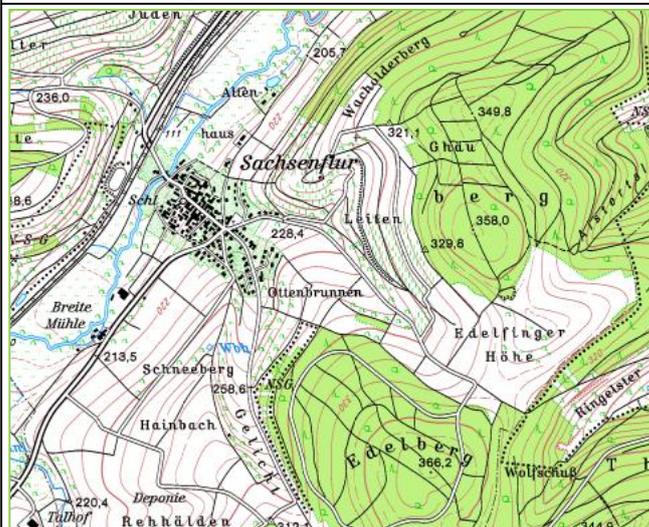
Um dies zu vermeiden wird mit Verweis auf den § 44 Bundesnaturschutzgesetz folgendes als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Obstbäume und andere Gehölze, die der Bebauung und Erschließung weichen müssen, sind im Zeitraum zwischen Oktober und Februar zu roden und zu räumen. Auch das Holzlager ist in diesem Zeitraum zu räumen.

Vorsorglich ist im Vorfeld von Baumaßnahmen die krautige Vegetation in den Bauflächen vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen.

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)



Situation

Im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung wurden 13 Brutvogelarten mit insgesamt 28 Brutrevieren nachgewiesen. Sie brüten im Bereich des Streuobstbestandes, der Gebäudestrukturen und den unmittelbar angrenzenden Gehölzstrukturen der Nachbargrundstücke.

In den Ackerflächen östlich des Geltungsbereiches wurden zwei Brutreviere der Feldlerche nachgewiesen.

Die meisten der nachgewiesenen Arten sind verbreitete Arten des Siedlungs- und Siedlungsrandbereiches. Als Raum der lokalen Populationen wird für sie der

Bereich zwischen den Siedlungsflächen von Sachsenflur, den angrenzenden Streuobstwiesen und Ackerflächen bis zu den nahen Wäldern angenommen.

Für die Feldlerche, als typische Art des Offenlandes, werden als Raum der lokalen Population die Ackerflächen rund um Sachsenflur angenommen.

Für die mit b3 bewerteten Arten wird der Erhaltungszustand mit ungünstig/unzureichend bewertet. Für die gefährdete Feldlerche wird der Erhaltungszustand mit ungünstig/ schlecht bewertet.

Prognose

Störungen können durch den Bau der Erschließung, bei der Bebauung der Baugrundstücke und durch die spätere Nutzung des Gebietes entstehen.

Vögel, die im bereits bebauten Grundstück, in der umgebenden Siedlung und in angrenzenden Gehölzen brüten, werden nicht erheblich gestört. Baumaßnahmen sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und betreffen nur wenige Individuen. Durch die spätere Nutzung ändert sich für die an den Lebensraum Siedlung bzw. Siedlungsrand angepassten Vögel nichts Wesentliches. Entsprechendes gilt auch für die Feldlerche. Durch die Festsetzung der privaten Grünfläche im Osten bleibt für sie auch von der späteren Wohnnutzung ein ausreichender Abstand.

Der Verlust der zentralen Obstwiese betrifft nur wenige Individuen bzw. Brutpaare. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

Vermeidung

-

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung wurden 13 Brutvogelarten mit insgesamt 28 Brutrevieren nachgewiesen. Sie brüten im Bereich des Streuobstbestandes, der Gebäudestrukturen und den unmittelbar angrenzenden Gehölzstrukturen der Nachbargrundstücke. In den Ackerflächen östlich des Geltungsbereiches wurden zwei Brutreviere der Feldlerche nachgewiesen.

Prognose

Durch die Festsetzungen des neuen Bebauungsplans gehen ein großer Teil der beweideten Fläche mit dem Apfelbaum und der Obstwiesenzwickel im Norden mit den 3 Obstbäumen verloren.

Von der Obstwiese sollen fünf Bäume in den Baugrundstücken erhalten werden. Ansonsten wird auch diese Grünlandfläche mit Gebäuden überbaut, in Zier- oder Nutzgarten umgewandelt oder als Verkehrsfläche versiegelt.

In der zentralen Obstwiese sind sechs Brutreviere von Halbhöhlen-, Höhlen- und Nischenbrütern nachgewiesen. Während die Freibrüter Buch- und Grünfink wahrscheinlich problemlos andere geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Umgebung finden, wird es für die Halbhöhlen-, Höhlen- und Nischenbrütern ungleich schwieriger sein. Um die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher zu stellen, müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden. (s.u.)

Die Brutreviere der Feldlerche können sich möglicherweise einige Meter weiter in die offene Feldflur verschieben im räumlichen Zusammenhang bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten aber bestehen.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Für die Höhlen- und Halbhöhlenbrüter und Nischenbrüter werden in Gehölzen und Obstwiesen der Umgebung fünf Nistkästen aufgehängt; zwei Nisthöhlen mit 32 mm Fluglochweite für Kohlmeise und Hausperling, eine Nisthöhle mit 27 mm Fluglochweite für die Blaumeise, eine Höhle mit 45 mm Fluglochweite für den Star sowie eine Halbhöhle für den Hausrotschwanz.

Die Erhaltung und Pflege der Nistkästen wird für einen Zeitraum von 10 Jahren gesichert.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

5 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden hier die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde zuerst für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplanes bzw. des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt. Nach einer Begehung des Gebietes wurde geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume oder Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte in dieser Abschichtung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen bzw. von den Wirkungen des Bebauungsplanes betroffen sein können.

Auf Grund der Habitatstruktur des Gebietes und der Fundangaben, die in der Checkliste aufgeführt werden, sind die Fledermäuse und die Reptilien genauer zu betrachten.

Fledermäuse

Im Bereich des TK Quadranten in dem der Geltungsbereich liegt, gibt es laut der Checkliste im Anhang Fundangaben für 5 Fledermausarten.

Ein Vorkommen der Bechstein-, Rohhaut- und Wasserfledermaus kann im Geltungsbereich auf Grund ihrer Lebensraumansprüche ausgeschlossen werden.

Das **Große Mausohr** nutzt große Dachböden als Sommerquartiere und Wochenstuben, die es im Gebiet nicht gibt. Die Wiesen mit dem Streuobstbestand können Teil eines Jagdgebietes sein.

Beeinträchtigungen dieser Art, in Sinne von Verbotstatbeständen, können ausgeschlossen werden.

Sicher im Gebiet zu erwarten ist die **Zwergfledermaus**. Sie kommt vorwiegend in Siedlungen vor und kann das Gebiet auch als Jagdgebiet nutzen.

An drei der Obstbäume wurden Höhlen nachgewiesen. Die Zwergfledermaus kann diese und möglicherweise auch das Holzlager als Sommer- oder Zwischenquartier nutzen. Als Winterquartiere sind die Strukturen ungeeignet.

Vor allem Strukturen an Gebäuden in den angrenzenden Siedlungsflächen können potentiell als Wochenstuben, Sommer- oder auch Winterquartiere genutzt werden.

Die schon zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bei den Vögeln festgelegte Rodung und Räumung des Baufeldes im Zeitraum von Oktober bis Februar sorgt auch dafür, dass Fledermäuse die möglicherweise die Höhlen als Zwischenquartier nutzen, nicht verletzt oder getötet werden.

Baumaßnahmen sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und betreffen nur wenige Individuen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird sich nicht verschlechtern. Das Jagdgebiet ist nur kleinflächig betroffen.

Es gehen nur wenige, potentielle Einzelquartiere von Fledermäusen verloren. In der nahen Umgebung gibt es aber zahlreiche solche Quartiermöglichkeiten, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

Reptilien

Im Bereich des TK-Quadranten, in dem der Geltungsbereich liegt, gibt es laut der Checkliste im Anhang Fundangaben für die Zauneidechse und die Schlingnatter.

Die Obstwiese und die Wegränder, beide mit diversen Lagerungen, und die Wiesenfläche um das Holzlager scheinen als Lebensstätte für die Zauneidechse geeignet. (Sonnenplätze, Versteckmöglichkeiten, Eiablage). Die Schlingnatter ist unwahrscheinlich.

Es wurden deshalb Begehungen zur Erfassung von Reptilien durchgeführt. Am 25.03. war es regnerisch und somit günstig für das Auffinden von Reptilien unter den überall herumliegenden Verste-

cken (Bleche, Planen). An den beiden anderen Terminen (17.05.2016 und 10.06.2016) war günstiges Wetter für die Sichtbeobachtung von Zauneidechsen.

Abgesucht wurden die oben genannten Bereiche und auch Natursteinmauern der angrenzenden Gartengrundstücke.¹

Es konnten keine Reptilien im Geltungsbereich oder der unmittelbaren Umgebung nachgewiesen werden.

Ein Vorkommen wird ausgeschlossen. Verbotstatbestände können nicht eintreten.

Mosbach, den 17.06. 2016



¹ Begehung durch Herrn Volkhard Bauer, Tauberbischofsheim, Juni 2016

Anhang

Volkhard Bauer, Tabelle Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Kailberg – 1. Änderung“ in Sachsenflur, Tauberbischofsheim, Juni 2016

Checkliste Tier – und Pflanzenarten FFH – Richtlinie Anhang IV

Sachsenflur

Lfd. Nummer	Festgestellte Vogelarten mit Wissenschaftlichen Namen und Schutzstatus										Status im Untersuchungsgebiet	Arten nach Beobachtungsterminen		
	Vogelart			Besondere Schutzwürdigkeit								Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	1	2
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste Baden-Württemberg	Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutz-richtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		25.03.2016 100% W 2-4Bft 8°C	17.05.2016 80% W 2-4Bft 12°C		10.06.2016 20% NW 1-2Bft 20°C	
								Besonders geschützt	Streng geschützt					
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	-	c4	-	-	-	X			-		B
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	-	c4	-	-	-	X	-	B	x		x
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	-	c4	-	-	-	X	-	B	x	x	
4	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	-	c4	-	-	-	X	-	N			x
5	Elster	<i>Pica pica</i>	E	-	c4	-	-	-	X	-	B	x		x
6	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	a3	V	-	3	X	-	B	x		x
7	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	b3	V	-	3	X	-	B		x	x
8	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V	b3	V	-	2	X	-	B		x	x
9	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	-	c4	-	-	-	X	-	B	x		x
10	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	-	c4	-	-	2	X	X	N	x		x
11	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	V	b3	V	-	2	X	-	N		x	
12	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	-	c4	-	-	-	X	-	B	x	x	x
13	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	b3	V	-	3	X	-	B	x	x	x
14	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	-	c4	-	-	-	X	-	B	x		x
15	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	3	a3	V	-	3	X	-	N			x
16	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	-	c4	-	-	-	X	-	B	x		x
17	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	-	c4	-	-	-	X	-	N	x		
18	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	3	a3	V	-	3	X	-	N		x	x
19	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	V	b3	-	-	3	X	-	B	x	x	x
20	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	V	b3	V	-	-	X	-	N	x		x
21	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	b3	-	-	3	X	X	N			x
	Anzahl Arten										13 B / 8 N			

Projekt: Bebauungsplan „Kailberg – 1.Änderung“ Stadt Lauda-Königshofen, ST Sachsenflur

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung).

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft³. Dabei wurden Fundangaben im TK Quadranten 6424 SW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifischen Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung / Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6424
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1		X			Fundangabe in 6424 SW
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe in 6424
Fledermäuse⁷								
4.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Fundangabe in (6424)
5.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	X				
6.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2	X				
7.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	X				
8.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	X				
9.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
10.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
11.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	X				
12.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde in 6424 SW Fundangabe in 6424
13.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	X				
14.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	X				
15.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
16.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait- die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie*,

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermäuse_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000.

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Projekt: Bebauungsplan „Kailberg – 1.Änderung“ Stadt Lauda-Königshofen, ST Sachsenflur

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung / Quelle ⁵
17.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
18.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		X				
19.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			Funde in (6424 SW) Sommerfunde in 6424 SW
20.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			Funde in (6424 SW) Sommerfunde in 6424 SW
21.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
22.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
23.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
24.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6424 (SW)
Kriechtiere⁸								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3			X		Fundangabe in 6424 SW
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6424 SW
Lurche								
31.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
32.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
33.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in (6424 SW)
34.	Kammolch	Triturus cristatus	2	X				
35.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
36.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
37.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
38.	Laubfrosch	Hyla arborea	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
41.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
Käfer⁹								
42.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
43.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
44.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
45.	Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
46.	Vierzähliger Mistkäfer	Bolbelasmus unicornis	In Baden-Württemberg seit 1967 nicht mehr nachgewiesen.					
Schmetterlinge^{10 11}								
47.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
48.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
49.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	X				
50.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1		X			Fundangabe in (6424)
51.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1		X			Fundangabe in 6424 SW

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹¹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: Bebauungsplan „Kailberg – 1.Änderung“ Stadt Lauda-Königshofen, ST Sachsenflur

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung / Quelle ⁵
52.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6424
53.	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	X				
54.	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	X				
55.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
56.	Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	X				
57.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
58.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Libellen¹²								
59.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
60.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
61.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
62.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
63.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
64.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹³	2	X				
65.	Kleine Flussmuschel	Unio crassus ¹⁴	1	X				
Farn- und Blütenpflanzen¹⁵								
66.	Biegsames Nixenkraut	Najas flexilis	1	X				
67.	Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁶	3		X			Fundangabe in 6424
70.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
71.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
72.	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum		X				
73.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
74.	Sommer-Wendelorchis	Spiranthes aestivalis	1	X				
75.	Sumpf-Gladiole	Gladiolus palustris	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				

¹² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹³ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁴ BfN [Hrsg.]: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1990-1998.

¹⁶ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.